

Seite	Preisblattnummer	Preisblattbezeichnung
3	AM_15	Wärmelieferung BioFHW Ramingdorf
6	BL_01	Wärmelieferung BioFHW Bruck/Leitha
9	BL_02	Wärmelieferung BioFHW Göttlesbrunn
11	BL_04	Wärmelieferung BioFHW Hainburg
14	BL_05	Wärmelieferung BioFHW Hainburg + KWRL
16	BN_01N	Wärmelieferung FHW Baden (Normaltarif)
19	BN_01S	Wärmelieferung FHW Baden (Sondertarif > 100 kW)
21	BN_05	Wärmelieferung BioFHW Bad Vöslau
24	BN_08	Wärmelieferung BioFHW Fischamend
27	BN_09	Wärmelieferung BioFHW Leopoldsdorf allgm
30	BN_12	Wärmelieferung BioFHW Oberwaltersdorf
33	BN_13	Wärmelieferung BioFHW Himberg
36	BN_21N	Wärmelieferung Traiskirchen (Normaltarif)
39	BN_21S	Wärmelieferung Traiskirchen (Sondertarif > 100 kW)
41	BN_25	Wärmelieferung Schwechat Brauereigründe
43	BN_27	Wärmelieferung BioFHW Leobersdorf
46	BN_31	Wärmelieferung Hirtenberg
49	BN_33	Wärmelieferung Berndorf
52	DW_01	Wärmelieferung BioFHW Lassee
54	DW_05	Wärmelieferung BioFHW Orth an der Donau
57	DW_07	Wärmelieferung BioFHW Gänserndorf
60	DW_08	Wärmelieferung BioFHW Gänserndorf mit Solar
63	DW_09	Wärmelieferung BioFHW Strasshof
66	DW_10	Wärmelieferung Bio-Modulanlage Groß-Enzersdorf
68	DW_11	Wärmelieferung BioFHW Hagenbrunn
70	DW_13	Fernwärmenetz Deutsch Wagram (KG)
72	DW_16	Wärmelieferung BioFHW Groß-Enzersdorf
75	DW_18	Wärmelieferung BioFHW Deutsch Wagram Helmahof
78	DW_26	Wärmelieferung BioFHW Gänserndorf + KWL
80	ED_01	Wärmelieferung BioFHW Bad Schönau
82	ED_02	Wärmelieferung BioFHW Krumbach
84	ED_03	Wärmelieferung FWN Aspang-Olbendorf
87	FWN01	Fernwärmenetze Biomasse NÖ BioFHW Retz
90	GD_01	Wärmelieferung BioFHW Gmünd
93	GW_01	Wärmelieferung Gusswerk
95	HL_01	Wärmelieferung BioFHW Hollabrunn
98	HL_06	Wärmelieferung BioFHW Sitzendorf/Schmida
100	HO_01	Wärmelieferung BioFHW Horn
103	HO_02N	Wärmelieferung BioFHW Eggenburg (Normaltarif)
106	KR_01	Wärmelieferung BioFHW Gedersdorf
109	KR_02	Wärmelieferung BioFHW Gföhl

	Preisblattnummer	Preislistenbezeichnung
111	KR_03	Wärmelieferung BioFHW Langenlois
114	KR_04	Wärmelieferung FHKW Krems
117	MD_01N	Wärmelieferung FHW Mödling (Normaltarif)
120	MD_01S	Wärmelieferung FHW Mödling (Sondertarif > 100 kW)
122	MD_21N	Wärmelieferung Guntramsdorf Gumpoldsk. (Normtarif)
125	MD_21S	Wärmelieferung Guntramsdorf Gumpoldsk. (> 100 kW)
127	ME_01	Wärmelieferung BioFHW Ybbs
129	ME_02	Wärmelieferung BioFHW Mank
131	MI_01	Wärmelieferung BioFHW Mistelbach
134	NK_08	Wärmelieferung BioFHW Reichenau/Rax
137	NK_09	Wärmelieferung BioFHW Schwarzatal
140	NL_08	Wärmelieferung BioFHW Neunlengbach (ab 2016)
143	PL_02	Wärmelieferung BioFHW Pyhra
145	PL_03	Wärmelieferung FWN Herzogenburg (Gewerbepark)
148	PL_04	Wärmelieferung FWN Herzogenburg
151	PS_02	Wärmelieferung BioFHW Pottenstein
154	PS_05	Wärmelieferung BioFHW Waldegg
157	PS_06	Wärmelieferung BioFHW Markt Piesting
160	PS_09	Wärmelieferung BioFHW Waldegg + KWL
162	ST_05	Wärmelieferung BioFHW Stockerau
165	ST_08	Wärmelieferung BioFHW Korneuburg
168	ST_10	Wärmelieferung BioFHW Spillern
171	TR_05	Wärmelieferung BioFHW Rotheau/Eschenau
173	TR_07	Wärmelieferung BioFHW St. Veit/Gölsen
175	TU_01	Wärmelieferung FHWK Dürnrohr
177	TU_03	Wärmelieferung BioFHW Tulln
180	TU_07	Wärmelieferung BioFHW Klosterneuburg
183	TU_08	Wärmelieferung BioFHW Langenlebar
186	TU_09	Wärme BioFHW Langenlebar, St.-Helena-G 4, Bestand
188	TU_10	Wärmelieferung Bio-Modulanlage Sieghartskirchen
191	WN_04	Wärmelieferung FHWK Wr.Neustadt
194	WN_07	Wärmelieferung FHWK Wr.Neustadt + KWRL
196	WN_08	Wärmelieferung FHWK Wr.Neustadt Ackergasse
198	WT_01	Wärmelieferung BioFHW Allentsteig
200	WT_02	Wärmelieferung BioFHW Waidh/Thaya
203	WY_03	Wärmelieferung BioFHW Waidh/Ybbs
206	ZT_01	Wärmelieferung BioFHW Zwettl
209	B3_01	Wärmelieferung B3 BioFHW Mauthausen
211	B3_02	Wärmelieferung B3 BioFHW Langenstein
213	B3_03	Wärmelieferung B3 BioFHW Gunskirchen
215	B3_04	Wärmelieferung B3 BioFHW Schärding

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Ramingdorf**

(Amstetten, Versorgungsebene: FB1039, Preisblattnummer: AM_15)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1039

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1039

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Bruck an der Leitha**

(Bruck / Leitha, Versorgungsebene: FB1005, Preisblattnummer: BL_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1005

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1005

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Göttlesbrunn**

(Bruck / Leitha, Versorgungsebene: FB1008, Preisblattnummer: BL_02)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Hainburg**

(Bruck / Leitha, Versorgungsebene: FB1020, Preisblattnummer: BL_04)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1020

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1020

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Hainburg mit kontrollierter Wohnraumlüftung**

(Bruck / Leitha, Versorgungsebene: FB1020, Preisblattnummer: BL_05)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis für die Wartung

des Wärmerückgewinnungsgerätes mit kontrollierter Wohnraumlüftung.

Pauschale, je 365 Tage

146,96000

176,35200

EVN interner Schlüssel: FWARTUNG

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1020

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1020

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem FHW Baden und ab dem 1.7.2006 auch aus dem Biomasse-FHKW
Tribuswinkel**

(Baden, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: BN_01N)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,38000

2,85600

EVN interner Schlüssel: FTFMBA-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

35,10000

42,12000

EVN interner Schlüssel: FTFKBA-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit direkter Verrechnung des Wärmeverbrauchs pro Verbrauchsstelle (Wohnung, Geschäftslokal); und bei leistungsbezogener Verrechnung bis zu einer Verrechnungsleistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

0,15590

EVN interner Schlüssel: FTFBA-002

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00026

EVN interner Schlüssel: FEA-FG2001

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00058

EVN interner Schlüssel: FCO-FG2001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,15694

0,18833

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem FHW Baden und ab dem 1.7.2006 auch aus dem Biomasse-FHKW
Tribuswinkel**

(Baden, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: BN_01S)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

35,10000

42,12000

EVN interner Schlüssel: FTFKA-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit einer leistungsbezogenen Verrechnung über einer Verrechnungsleistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

0,14260

EVN interner Schlüssel: FTFBA-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00022

EVN interner Schlüssel: FSEA-BAD

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00058

EVN interner Schlüssel: FSCO-BAD

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14360

0,17232

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als

Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Bad Vöslau**

(Baden, Versorgungsebene: FB1021, Preisblattnummer: BN_05)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1021

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1021

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Fischamend**

(Baden, Versorgungsebene: FB1037, Preisblattnummer: BN_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1037

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1037

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Leopoldsdorf**

(Baden, Versorgungsebene: FB1034, Preisblattnummer: BN_09)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-02

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1034

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1034

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Oberwaltersdorf**

(Baden, Versorgungsebene: FB1038, Preisblattnummer: BN_12)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1038

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1038

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Himberg**

(Baden, Versorgungsebene: FB1048, Preisblattnummer: BN_13)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

3,22000

3,86400

EVN interner Schlüssel: FTFM2-004

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1048

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1048

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Guntramsdorf, dem Biomasse-FHKW Tribuswinkel
und aus dem FHW Baden**

(Baden, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: BN_21N)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,09000

2,50800

EVN interner Schlüssel: FTFMMÖ-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale,

Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung

bis 70 kW, je kW

30,50000

36,60000

ab 70 kW, je kW

26,32000

31,58400

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit direkter Verrechnung des Wärmeverbrauchs pro Verbrauchsstelle (Wohnung, Geschäftslokal); und bei leistungsbezogener Verrechnung bis zu einer Verrechnungs-

leistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

0,16030

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-002

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00026

EVN interner Schlüssel: FEA-FG2001

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00058

EVN interner Schlüssel: FCO-FG2001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,16134

0,19361

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von

der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Guntramsdorf, dem Biomasse-FHKW Tribuswinkel
und aus dem FHW Baden**

(Baden, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: BN_21S)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser,
Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale,
Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die
vereinbarte Leistung je kW

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

bis 70 kW, je kW	30,50000	36,60000
ab 70 kW, je kW	26,32000	31,58400

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit einer leistungsbezogenen Verrechnung über einer
Verrechnungsleistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-001

0,14530

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

EVN interner Schlüssel: FSEA-BAD

0,00022

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

EVN interner Schlüssel: FSCO-BAD

0,00058

Gebrauchsabgabe je kWh

EVN interner Schlüssel: FSGA

0,00020

Somit insgesamt je kWh

0,14630

0,17556

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Fernwärmenetz Schwechat Brauerreigründe**

(Baden, Versorgungsebene: FB1053, Preisblattnummer: BN_25)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,43000

2,91600

EVN interner Schlüssel: FTFM2-015

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13790

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-017

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1053

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1053

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14067

0,16880

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für

den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Leobersdorf**

(Baden, Versorgungsebene: FB1056, Preisblattnummer: BN_27)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1056

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1056

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz für die Gemeinde Hirtenberg**

(Baden, Versorgungsebene: FB1056, Preisblattnummer: BN_31)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1056

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1056

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz für die Stadtgemeinde Berndorf**

(Baden, Versorgungsebene: FB1056, Preisblattnummer: BN_33)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1056

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1056

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Lasseo**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1013, Preisblattnummer: DW_01)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biofernheizwerk Orth an der Donau**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1029, Preisblattnummer: DW_05)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1029

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1029

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gänserndorf**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1033, Preisblattnummer: DW_07)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1033

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1033

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gänserndorf und Wartung der Solaranlage

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1033, Preisblattnummer: DW_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1033

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1033

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Strasshof an der Nordbahn**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1042, Preisblattnummer: DW_09)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1042

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1042

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus der Biomasse-Modulanlage Groß-Enzersdorf**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1050, Preisblattnummer: DW_10)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

4,98000

5,97600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-019

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1050

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1050

Somit insgesamt je kWh

0,13917

0,16700

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Hagenbrunn**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1031, Preisblattnummer: DW_11)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

26,69000

32,02800

EVN interner Schlüssel: FTFKW-006

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,12910

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-008

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1031

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1031

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13187

0,15824

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Deutsch Wagram (Katastralgemeinde)**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1046, Preisblattnummer: DW_13)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

3,77000

4,52400

EVN interner Schlüssel: FTFM2-006

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13680

0,16416

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Groß Enzersdorf**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1050, Preisblattnummer: DW_16)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1050

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1050

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Deutsch Wagram Helmahof**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1055, Preisblattnummer: DW_18)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1055

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1055

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gänserndorf mit kontrollierter Wohnraumlüftung**

(Deutsch-Wagram, Versorgungsebene: FB1033, Preisblattnummer: DW_26)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis für die Wartung

des Wärmerückgewinnungsgerätes mit kontrollierter Wohnraumlüftung.

Pauschale, je 365 Tage

146,96000

176,35200

EVN interner Schlüssel: FWARTUNG

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1033

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1033

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Bad Schönau**

(Edlitz, Versorgungsebene: FB1000, Preisblattnummer: ED_01)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Krumbach**

(Edlitz, Versorgungsebene: FB1006, Preisblattnummer: ED_02)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Aspang-Olbendorf**

(EVN, Versorgungsebene: FB1049, Preisblattnummer: ED_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1049

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1049

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Retz**

(Hollabrunn, Versorgungsebene: FB1040, Preisblattnummer: FWN01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1040

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1040

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gmünd**

(Gmünd, Versorgungsebene: FB1028, Preisblattnummer: GD_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1028

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1028

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Gußwerk (ab 1.2.2015)**

(Traisen, Versorgungsebene: FB1017, Preisblattnummer: GW_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13330

0,15996

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-014

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Hollabrunn**

(Hollabrunn, Versorgungsebene: FB1032, Preisblattnummer: HL_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13280

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-004

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1032

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1032

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13557

0,16268

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferung aus dem Biomassefernheizwerk Sitzendorf/Schmida**

(Hollabrunn, Versorgungsebene: FB1051, Preisblattnummer: HL_06)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-02

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10260

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-020

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10280

0,12336

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Horn**

(Horn, Versorgungsebene: FB1023, Preisblattnummer: HO_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1023

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1023

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Eggenburg**

(Horn, Versorgungsebene: FB1025, Preisblattnummer: HO_02N)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1025

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1025

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gedersdorf**

(Krems, Versorgungsebene: FB1100, Preisblattnummer: KR_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,14000

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-005

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1100

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00000

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1100

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14050

0,16860

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Gföhl**

(Krems, Versorgungsebene: FB1014, Preisblattnummer: KR_02)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,96000

2,35200

EVN interner Schlüssel: FTFM2-017

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

29,22000

35,06400

EVN interner Schlüssel: FTFKW-010

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10810

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-019

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10830

0,12996

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Langenlois**

(Krems, Versorgungsebene: FB1030, Preisblattnummer: KR_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,14000

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-003

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1030

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1030

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14277

0,17132

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernhkraftwerk Krems**

(Krems, Versorgungsebene: FB1100, Preisblattnummer: KR_04)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,14780

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-030

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1100

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00000

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1100

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14830

0,17796

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomasseheizkraftwerk und dem Fernheizwerk Mödling**

(Mödling, Versorgungsebene: FG2000, Preisblattnummer: MD_01N)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,09000

2,50800

EVN interner Schlüssel: FTFMMÖ-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale,

Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung

bis 70 kW, je kW

30,50000

36,60000

ab 70 kW, je kW

26,32000

31,58400

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit direkter Verrechnung des Wärmeverbrauchs pro Verbrauchsstelle (Wohnung, Geschäftslokal); und bei leistungsbezogener Verrechnung bis zu einer Verrechnungs-

leistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

0,16030

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-002

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00026

EVN interner Schlüssel: FEA-FG2000

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00058

EVN interner Schlüssel: FCO-FG2000

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,16134

0,19361

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomasseheizkraftwerk und dem Fernheizwerk Mödling**

(Mödling, Versorgungsebene: FG2000, Preisblattnummer: MD_01S)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

bis 70 kW, je kW	30,50000	36,60000
ab 70 kW, je kW	26,32000	31,58400

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit einer leistungsbezogenen Verrechnung über einer Verrechnungsleistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh 0,14530

EVN interner Schlüssel: FSEA-MÖD

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh 0,00058

EVN interner Schlüssel: FSCO-MÖD

Gebrauchsabgabe je kWh 0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh 0,14630 0,17556

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als

Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Guntramsdorf, dem Biomasse-FHKW Tribuswinkel
und aus dem FHW Baden**

(Mödling, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: MD_21N)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,09000

2,50800

EVN interner Schlüssel: FTFMMÖ-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale,

Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung

bis 70 kW, je kW

30,50000

36,60000

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

ab 70 kW, je kW

26,32000

31,58400

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit direkter Verrechnung des Wärmeverbrauchs pro Verbrauchsstelle (Wohnung, Geschäftslokal); und bei leistungsbezogener Verrechnung bis zu einer Verrechnungs-

leistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

0,16030

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-002

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00026

EVN interner Schlüssel: FEA-FG2001

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00058

EVN interner Schlüssel: FCO-FG2001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,16134

0,19361

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von

der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Guntramsdorf, dem Biomasse-FHKW Tribuswinkel und aus dem FHW Baden

(Mödling, Versorgungsebene: FG2001, Preisblattnummer: MD_215)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

EVN interner Schlüssel: FTFKMÖ-01

bis 70 kW, je kW	30,50000	36,60000
ab 70 kW, je kW	26,32000	31,58400

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Bei Objekten mit einer leistungsbezogenen Verrechnung über einer Verrechnungsleistung von 100 kW beträgt der Verbrauchspreis je kWh

EVN interner Schlüssel: FTFMÖ-001

0,14530

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

EVN interner Schlüssel: FSEA-MÖD

0,00022

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

EVN interner Schlüssel: FSCO-MÖD

0,00058

Gebrauchsabgabe je kWh

EVN interner Schlüssel: FSGA

0,00020

Somit insgesamt je kWh

0,14630

0,17556

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100 %) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	113,45
20,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	162,5
30,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
30,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund der Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten sechs endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. September, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. März, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. September eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. März aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. März), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Ybbs**

(Melk, Versorgungsebene: FB1009, Preisblattnummer: ME_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,94000

2,32800

EVN interner Schlüssel: FTFMYB-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

29,60000

35,52000

EVN interner Schlüssel: FTFKYB-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,16240

EVN interner Schlüssel: FTFYB-001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,16260

0,19512

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Mank**

(Melk, Versorgungsebene: FB1007, Preisblattnummer: ME_02)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,15000

2,58000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-016

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

31,75000

38,10000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-009

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Mistelbach**

(Mistelbach, Versorgungsebene: FB1019, Preisblattnummer: ML_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1019

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1019

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Reichenau an der Rax**

(Neunkirchen, Versorgungsebene: FB1044, Preisblattnummer: NK_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1044

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1044

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Mittleres Schwarzatal**

(Neunkirchen, Versorgungsebene: FB1036, Preisblattnummer: NK_09)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-02

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1036

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00000

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1036

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13320

0,15984

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Neulengbach**

(Neulengbach, Versorgungsebene: FB1047, Preisblattnummer: NL_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,14000

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-016

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1047

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1047

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14277

0,17132

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Pyhra**

(St. Pölten, Versorgungsebene: FB1002, Preisblattnummer: PL_02)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Herzogenburg für "Business 33 - Gewerbepark
Herzogenburg"**

(St. Pölten, Versorgungsebene: FA1003, Preisblattnummer: PL_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen
Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser,
Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale,
Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die
vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FA1003

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00069

EVN interner Schlüssel: FCO-FA1003

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13389

0,16067

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht
von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Herzogenburg**

(St. Pölten, Versorgungsebene: FA1003, Preisblattnummer: PL_04)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FA1003

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00069

EVN interner Schlüssel: FCO-FA1003

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13779

0,16535

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Pottenstein**

(Pottenstein, Versorgungsebene: FB1011, Preisblattnummer: PS_02)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1011

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1011

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Waldegg**

(Pottenstein, Versorgungsebene: FB1043, Preisblattnummer: PS_05)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1043

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1043

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Markt Piesting**

(Pottenstein, Versorgungsebene: FB1045, Preisblattnummer: PS_06)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-02

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1045

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1045

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Waldegg mit kontrollierter Wohnraumlüftung**

(Pottenstein, Versorgungsebene: FB1043, Preisblattnummer: PS_09)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis für die Wartung

des Wärmerückgewinnungsgerätes mit kontrollierter Wohnraumlüftung.

Pauschale, je 365 Tage

146,96000

176,35200

EVN interner Schlüssel: FWARTUNG

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1043

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1043

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Stockerau**

(Stockerau, Versorgungsebene: FB1026, Preisblattnummer: ST_05)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1026

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1026

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Korneuburg**

(Stockerau, Versorgungsebene: FG2014, Preisblattnummer: ST_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,33000

2,79600

EVN interner Schlüssel: FTFM2-009

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

34,51000

41,41200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-007

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,14110

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-009

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FG2014

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FG2014

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,14387

0,17264

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Spillern**

(Stockerau, Versorgungsebene: FB1041, Preisblattnummer: ST_10)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1041

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1041

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Rotheau Eschenau**

(Traisen, Versorgungsebene: FB1004, Preisblattnummer: TR_05)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,11630

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-002

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,11650

0,13980

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Sankt Veit an der Gölsen**

(Traisen, Versorgungsebene: FB1012, Preisblattnummer: TR_07)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,11630

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-002

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,11650

0,13980

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Zwentendorf**

(Tulln, Versorgungsebene: FA1000, Preisblattnummer: TU_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-018

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,43000

30,51600

EVN interner Schlüssel: FTFKW-011

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13000

EVN interner Schlüssel: FTABW-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00034

EVN interner Schlüssel: FEA-FA1000

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13054

0,15665

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 161,80 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als

Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
25,00 %	"Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000)", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	161,8
75,00 %	COICOP 4.5 "Strom, Gas und andere Brennstoffe" Bundesmessziffer VPI 2005, veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	194,7

3 Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird beim Verbraucherpreisindex und beim COICOP 4.5 Strom, Gas und andere Brennstoffe (beide kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) der jeweilige letztveröffentlichte, endgültige Jahresdurchschnittswert (Kalenderjahr) als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Mai eines jeden Jahres.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisänderung aufgrund der Wertsicherung sind die der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die an deren Stelle tretenden geeigneten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Tulln**

(Tulln, Versorgungsebene: FB1022, Preisblattnummer: TU_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1022

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1022

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Klosterneuburg**

(Tulln, Versorgungsebene: FB1024, Preisblattnummer: TU_07)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

32,35000

38,82000

EVN interner Schlüssel: FTFKMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13270

EVN interner Schlüssel: FTFMI-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1024

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1024

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13547

0,16256

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus der Bioheizanlage Langenlebrn**

(Tulln, Versorgungsebene: FB1057, Preisblattnummer: TU_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,53000

3,03600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-010

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

37,70000

45,24000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-003

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1057

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1057

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus der Bioheizanlage Langenlebern für die WHA Sankt-Helena-Gasse 4

(Tulln, Versorgungsebene: FB1057, Preisblattnummer: TU_09)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

3,77000

4,52400

EVN interner Schlüssel: FTFM2-006

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1057

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1057

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für

den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus der Biomasse-Modulanlage Sieghartskirchen**

(Tulln, Versorgungsebene: FB1052, Preisblattnummer: TU_10)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

4,98000

5,97600

EVN interner Schlüssel: FTNM2-019

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

49,30000

59,16000

EVN interner Schlüssel: FTFKW-005

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1052

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1052

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Wiener Neustadt**

(Wiener Neustadt, Versorgungsebene: FB2002, Preisblattnummer: WN_04)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFWN-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00037

EVN interner Schlüssel: FEA-FB2002

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00008

EVN interner Schlüssel: FCO-FB2002

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13725

0,16470

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Wiener Neustadt, mit kontrollierter Wohnraumlüftung

(Wiener Neustadt, Versorgungsebene: FB2002, Preisblattnummer: WN_07)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis für die Wartung

des Wärmerückgewinnungsgerätes mit kontrollierter Wohnraumlüftung.

Pauschale, je 365 Tage

146,96000

176,35200

EVN interner Schlüssel: FWARTUNG

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFWN-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00037

EVN interner Schlüssel: FEA-FB2002

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00008

EVN interner Schlüssel: FCO-FB2002

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13725

0,16470

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die

Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz Wiener Neustadt für die RHA Ackergasse Parz. Nr. 1815/8

(Wiener Neustadt, Versorgungsebene: FB2002, Preisblattnummer: WN_08)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

2,18000

2,61600

EVN interner Schlüssel: FTFMMI-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFWN-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00037

EVN interner Schlüssel: FEA-FB2002

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00008

EVN interner Schlüssel: FCO-FB2002

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13725

0,16470

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für

den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Allentsteig**

(Waidhofen / Thaya, Versorgungsebene: FB1015, Preisblattnummer: WT_01)

Gültigkeit ab 01.07.2023

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,10560

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,10580

0,12696

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division

wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	165,5
20,00 %	Energie-VPI 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 227 "Heizöl extra leicht / Großabnahme", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	170,1
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse" und beim Index "Heizöl extra leicht / Großabnahme", der jeweilige Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der jeweilige Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Waidhofen an der Thaya**

(Waidhofen / Thaya, Versorgungsebene: FB1001, Preisblattnummer: WT_02)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1001

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1001

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für

Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Waidhofen an der Ybbs

(Waidhofen / Ybbs, Versorgungsebene: FB1003, Preisblattnummer: WY_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1003

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1003

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

**PREISBLATT für
Wärmelieferungen aus dem Biomassefernheizwerk Zwettl**

(Zwettl, Versorgungsebene: FB1018, Preisblattnummer: ZT_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Wohnhausanlagen bei direkter Verrechnung der einzelnen Wohnungen und gewerbliche Flächen mittels Wärmemengenzähler.

Bezogen auf die zu beheizende Nutzfläche je m²

1,70000

2,04000

EVN interner Schlüssel: FTFM2-001

1.2 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

25,41000

30,49200

EVN interner Schlüssel: FTFKW-001

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,13660

EVN interner Schlüssel: FTFBÖ-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB1018

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB1018

Gebrauchsabgabe je kWh

0,00020

EVN interner Schlüssel: FSGA

Somit insgesamt je kWh

0,13937

0,16724

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 120,70 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 02236 200-0
Telefax 02236 200-2030
E-Mail info@evn.at

Sitz der Gesellschaft:
2344 Maria Enzersdorf
Registriert:
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 307421 s
UID: ATU64031979

Bankverbindung der EVN AG:
BAWAG-PSK
BLZ: 60000
Konto Nr.: 1049462
IBAN: AT72 6000 0000 0104 9462
BIC: BAWAATWW

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen der unten angeführten Indizes, wobei diese Veränderungen nach Maßgabe der Gewichtung des jeweiligen Index (unten angegeben als Prozentsatz) in die Preisänderung einfließen. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für jeden Index getrennt wird der Vergleichswert gemäß Punkt 3.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert, das Ergebnis dieser Division wird mit der Gewichtung des jeweiligen Index multipliziert. Die Summe dieser Produkte ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis. Ein Rechenbeispiel finden Sie auf unserer Website www.evn.at/home/warme.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
9,00 %	Großhandelspreisindex 2015 (Basis 2015 = 100), Gruppe 46.71.13 "Sonstige Mineralölerzeugnisse", veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	183,4
20,00 %	"THE Natural Gas Year Future" ab 10.2021, davor "NCG Natural Gas Year Future", der EEX (European Energy Exchange AG), in EUR/MWh.	59,83
35,00 %	"Energieholzindex" (Basis 1979 = 1,000), veröffentlicht von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich.	1,992
36,00 %	"Verbraucherpreisindex" 2015 (Basis 2015 = 100), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich.	120,7

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

3.1 Bei der Berechnung der Preisänderung aufgrund der Wertsicherung wird, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisänderung (Punkt 3.2),

- beim "Verbraucherpreisindex" (kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle) und beim "Energieholzindex" (kaufmännisch gerundet auf drei Nachkommastellen), der jeweilige letztveröffentlichte Vorjahresdurchschnittswert (Kalenderjahr),
- beim Großhandelspreisindex, Gruppe "Sonstige Mineralölerzeugnisse", der Durchschnitt der letzten drei endgültig veröffentlichten Monatswerte (der Durchschnitt gerundet auf eine Nachkommastelle) und
- beim Index "THE Natural Gas Year Future" (THE Settlement Prices on Calendar+1) bzw. vor dem 1.10.2021 "NCG Natural Gas Year Future" (NCG Settlement Prices on Calendar+1), der Durchschnitt aller Handelstage (Trading Days) der Abrechnungspreise (Settlement Prices) für die nächstfolgende Lieferperiode, im letztveröffentlichten Zeitraum - sei es per 1. Juli, der 1. Juni bis 31. Mai oder per 1. Jänner, der 1. Dezember bis 30. November - (der Durchschnitt gerundet auf zwei Nachkommastellen),

als Vergleichswert herangezogen. Der neue Verbrauchspreis wird auf volle 1/10.000 Euro/kWh und der neue Grundpreis auf volle 1/100 Euro/Einheit (sei es m², kW oder Pauschalpreis) kaufmännisch gerundet.

3.2 Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1. Juli eines jeden Jahres. Zusätzlich wird der Verbrauchspreis per 1. Jänner aufgrund der Wertsicherung angepasst, falls sich aufgrund der Änderung der in Punkt B.2 für die Wertsicherung des Verbrauchspreises vereinbarten Indizes, per Stichtag (1. Jänner), im Vergleich zur letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, eine Abweichung des Verbrauchspreises von zumindest +/- 5 % ergibt.

3.3 Sollte die EVN von ihrem Recht, die Preise aufgrund der vereinbarten Wertsicherung zu erhöhen, im Einzelfall nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen, so liegt darin kein Verzicht auf das Anhebungsrecht. Die EVN hat das Recht, die Erhöhung der Preise aufgrund gestiegener, aber bislang nicht oder nicht zur Gänze geltend gemachter Indexzahlen zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, es sei denn, die nicht zur Gänze geltend gemachten Indexzahlen sind in der Zwischenzeit unter die Ausgangsbasis der letzten Preisänderung aufgrund der Wertsicherung gesunken.

3.4 Die Ausgangsbasis für jede neue Preisberechnung, zur Preisänderung aufgrund der Wertsicherung, sind die von der EVN bei der jeweils letzten Preisänderung zugrunde gelegten (herangezogenen) Indexzahlen.

3.5 Ergibt sich aufgrund der vereinbarten Wertsicherung die Verringerung des Grund- und/oder Verbrauchspreises, so ist die EVN zur Senkung des Grund- bzw. Verbrauchspreises verpflichtet.

3.6 Wird die Ermittlung von Indizes seitens einer Ausgabestelle eingestellt, so sind die sach nächsten Indizes für die Ermittlung der jeweiligen Preisänderungen aufgrund der Wertsicherung heranzuziehen.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für Wärmelieferung aus dem Biomasseheizwerk Mauthausen

(EVN Wärme, Versorgungsebene: FB7101, Preisblattnummer: B3_01)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

27,31000

32,77200

interner Schlüssel: FSFKWB3-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,11637

interner Schlüssel: FSFB3-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB7101

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB7101

Somit insgesamt je kWh

0,11894

0,14273

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 173,40 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen des unten angeführten Index. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für den Index wird der Vergleichswert gemäß Punkt 2.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert. Dies ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
100,00 %	Index "Energie aus Biomasse2", des Biomasseverbands Oberösterreich	275,9

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

Änderungen des Preises erfolgen jeweils per 1.8. eines jeden Jahres, wobei beim VPI der jeweilige letztveröffentlichte Aprilwert und beim Index "Energie aus Biomasse 2", veröffentlicht auf www.biomasseverband-ooe.at, der jeweils letztveröffentlichte Wert als Vergleichswert herangezogen wird.

Dabei wird der neue Verbrauchspreis auf volle 1/1000 Cent/Einheit und der neue Grundpreis auf volle Cent/Einheit auf- oder abgerundet. Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Der Leistungspreis (Grundpreis) ist ein jährlicher und wird für die höchste im Jahr bereitgestellte Leistung verrechnet. Der Index "Energie aus Biomasse 2" ist ein Mischindex des oberösterreichischen Biomasseverbandes, der neben Brennholz- und Baukostenindices auch verschiedene Energieindices sowie Lohnkosten beinhaltet.

Wird die Ermittlung von vereinbarten Indices seitens der jeweiligen Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen, für die Abbildung der jeweiligen Wertsicherung, herangezogen werden.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für Wärmelieferung aus dem Biomasseheizwerk Langenstein

(EVN Wärme, Versorgungsebene: FB7102, Preisblattnummer: B3_02)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

27,31000

32,77200

interner Schlüssel: FSFKWB3-01

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,11637

interner Schlüssel: FSFB3-001

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB7102

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB7102

Somit insgesamt je kWh

0,11894

0,14273

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 173,40 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen des unten angeführten Index. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für den Index wird der Vergleichswert gemäß Punkt 2.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert. Dies ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
100,00 %	Index "Energie aus Biomasse2", des Biomasseverbands Oberösterreich	275,9

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

Änderungen des Preises erfolgen jeweils per 1.8. eines jeden Jahres, wobei beim VPI der jeweilige letztveröffentlichte Aprilwert und beim Index "Energie aus Biomasse 2", veröffentlicht auf www.biomasseverband-ooe.at, der jeweils letztveröffentlichte Wert als Vergleichswert herangezogen wird.

Dabei wird der neue Verbrauchspreis auf volle 1/1000 Cent/Einheit und der neue Grundpreis auf volle Cent/Einheit auf- oder abgerundet. Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Der Leistungspreis (Grundpreis) ist ein jährlicher und wird für die höchste im Jahr bereitgestellte Leistung verrechnet. Der Index "Energie aus Biomasse 2" ist ein Mischindex des oberösterreichischen Biomasseverbandes, der neben Brennholz- und Baukostenindices auch verschiedene Energieindices sowie Lohnkosten beinhaltet.

Wird die Ermittlung von vereinbarten Indices seitens der jeweiligen Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen, für die Abbildung der jeweiligen Wertsicherung, herangezogen werden.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für Wärmelieferung aus dem Biomasseheizwerk Gunskirchen

(EVN Wärme, Versorgungsebene: FB7103, Preisblattnummer: B3_03)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

27,33000

32,79600

interner Schlüssel: FSFKWB3-03

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,12839

interner Schlüssel: FSFB3-006

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB7103

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB7103

Somit insgesamt je kWh

0,13096

0,15715

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 173,40 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen des unten angeführten Index. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für den Index wird der Vergleichswert gemäß Punkt 2.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert. Dies ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
100,00 %	Index "Energie aus Biomasse2", des Biomasseverbands Oberösterreich	275,9

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

Änderungen des Preises erfolgen jeweils per 1.8. eines jeden Jahres, wobei beim VPI der jeweilige letztveröffentlichte Aprilwert und beim Index "Energie aus Biomasse 2", veröffentlicht auf www.biomasseverband-ooe.at, der jeweils letztveröffentlichte Wert als Vergleichswert herangezogen wird.

Dabei wird der neue Verbrauchspreis auf volle 1/1000 Cent/Einheit und der neue Grundpreis auf volle Cent/Einheit auf- oder abgerundet. Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Der Leistungspreis (Grundpreis) ist ein jährlicher und wird für die höchste im Jahr bereitgestellte Leistung verrechnet. Der Index "Energie aus Biomasse 2" ist ein Mischindex des oberösterreichischen Biomasseverbandes, der neben Brennholz- und Baukostenindices auch verschiedene Energieindices sowie Lohnkosten beinhaltet.

Wird die Ermittlung von vereinbarten Indices seitens der jeweiligen Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen, für die Abbildung der jeweiligen Wertsicherung, herangezogen werden.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

PREISBLATT für Wärmelieferung aus dem Biomasseheizwerk Schärding

(EVN Wärme, Versorgungsebene: FB7104, Preisblattnummer: B3_04)

Gültigkeit ab 01.01.2024

Euro/Einheit: Netto

**Brutto
(inkl. 20 % USt)**

A - Preise

1. Grundpreis

1.1 Jährlicher Grundpreis

für Kunden mit leistungsbezogener Verrechnung; z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser ohne direkte Verrechnung, Geschäftslokale, Gastronomiebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe usw. bezogen auf die vereinbarte Leistung je kW

27,33000

32,79600

interner Schlüssel: FSFKWB3-03

2. Verbrauchspreis

2.1 Verbrauchspreis

Je kWh

0,12839

interner Schlüssel: FSFB3-006

Zuschlag infolge der Energieabgabe (Erdgas bzw. Strom) je kWh

0,00030

EVN interner Schlüssel: FEA-FB7104

Zuschlag infolge der CO₂-Bepreisung je kWh

0,00227

EVN interner Schlüssel: FCO-FB7104

Somit insgesamt je kWh

0,13096

0,15715

B - Wertsicherung

Sowohl der Grundpreis als auch der Verbrauchspreis sind gemäß nachstehenden Regelungen wertgesichert:

1. Wertsicherung des Grundpreises

Der Grundpreis ist zur Gänze (100%) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex 2000 (Basis 2000), veröffentlicht von der Bundesanstalt Statistik Österreich, wertgesichert.

Als Ausgangsbasis der Wertsicherung wird die Indexzahl 173,40 vereinbart.

2. Wertsicherung des Verbrauchspreises

Die Wertsicherung des Verbrauchspreises erfolgt gemäß den Veränderungen des unten angeführten Index. Für die Errechnung der Indexveränderung ist jeweils die angegebene Indexzahl als Ausgangsbasis maßgeblich. Die Indexänderungen werden auf die in Punkt 3 (Preisänderung aufgrund der Wertsicherung) genannte Art und zu den dort genannten Zeitpunkten errechnet. Für den Index wird der Vergleichswert gemäß Punkt 2.1 durch die als Ausgangsbasis dienende Indexzahl dividiert. Dies ergibt den Multiplikator für den Verbrauchspreis.

Gewichtung	Index	Indexzahl als Ausgangsbasis
100,00 %	Index "Energie aus Biomasse2", des Biomasseverbands Oberösterreich	275,9

3. Preisänderung aufgrund Wertsicherung

Änderungen des Preises erfolgen jeweils per 1.8. eines jeden Jahres, wobei beim VPI der jeweilige letztveröffentlichte Aprilwert und beim Index "Energie aus Biomasse 2", veröffentlicht auf www.biomasseverband-ooe.at, der jeweils letztveröffentlichte Wert als Vergleichswert herangezogen wird.

Dabei wird der neue Verbrauchspreis auf volle 1/1000 Cent/Einheit und der neue Grundpreis auf volle Cent/Einheit auf- oder abgerundet. Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Der Leistungspreis (Grundpreis) ist ein jährlicher und wird für die höchste im Jahr bereitgestellte Leistung verrechnet. Der Index "Energie aus Biomasse 2" ist ein Mischindex des oberösterreichischen Biomasseverbandes, der neben Brennholz- und Baukostenindices auch verschiedene Energieindices sowie Lohnkosten beinhaltet.

Wird die Ermittlung von vereinbarten Indices seitens der jeweiligen Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen, für die Abbildung der jeweiligen Wertsicherung, herangezogen werden.

Hinweis:

Die Erdgasabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 18 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.

Die Elektrizitätsabgabe wird in der Zeit von 1. Mai 2022 bis 31. Dezember 2024 auf rund 7 % des ursprünglichen, berechneten, gesetzlichen Steuersatzes gesenkt.